

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Haiterbach (Kita-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am 20. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anpassung der Gebührenhöhe

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Haiterbach vom 17. Januar 2024 erhält in der Anlage Kita-Gebühren folgende Fassung:

1. Betreuung von Kindern ab drei Jahren

a) VÖ-Gruppe

| Betreuungszeit | 30,0 Stunden | 35,0 Stunden |
|---|--------------|--------------|
| | pro Monat | pro Monat |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 183,00 € | 209,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 156,00 € | 178,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 110,00 € | 126,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 43,00 € | 49,00 € |

b) Ganztagesgruppe:

| | |
|---|-----------|
| Betreuungszeit | |
| | pro Monat |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 274,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 233,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 192,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 137,00 € |

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Haiterbach, 20.05.2026
gez. Kerstin Brenner, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.